

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
20.10.2025

Niederschrift zur Sitzung
GVB/008/2025

11. 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß (Hebesatzsatzung)

Vorlage: 5-054/25

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen

Abstimmung: Ja 8

Beschluss-Nr.: 5-018/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Born a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 20.10.2025 die vorliegende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß (Hebesatzsatzung).

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde ist gem. § 3 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer verantwortlich, wobei die Finanzämter die Grundsteuerwerte festlegen und die Grundsteuermessbeträge den Gemeinden mitteilen. Die Einnahmen der Gemeinden sollten nach der Reform der Grundsteuer aufkommensneutral bleiben.

Klarzustellen ist, dass aufgrund des nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes gewährleisteten Rechts, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer durch die Gemeinden festgesetzt werden und dabei keine rechtliche Verpflichtung zu aufkommensneutralen Hebesätzen besteht. Nach den Grundsätzen der Kommunalverfassung M-V ist zur Sicherung bzw. schnellstmöglichen Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs (also unabhängig von der Grundsteuerreform) durchaus eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer weiterhin rechtlich zulässig.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer und ggf. eine Abweichung hiervon aus Transparenzgründen in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen.

Mit der am 09.12.2024 durch die Gemeindevertretung beschlossenen Hebesatzsatzung für die Gemeinde Seebad Born a. Darß wurden die geltenden Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2025 festgesetzt.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde ab dem 01.01.2025 mit bisher 200 v.H. beschlossen.

Nachdem im laufenden Jahr 2025 noch weitere Bescheide vom Finanzamt eingingen, hat sich das Messbetragsvolumen weiter erhöht. Mit dem derzeit geltenden Hebesatz erhebt die Gemeinde Seebad Born a. Darß die Grundsteuer nicht aufkommensneutral. Um dies zu erreichen muss der Hebesatz für das Jahr 2025 von 200 v.H. auf nunmehr 182 v.H. abgesenkt werden.

Änderung im § 1 der Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01.01.2025:

Grundsteuer B 182 v.H.

Alle weiteren Hebesätze der Gemeinde Seebad Born a. Darß bleiben unverändert.

gez. Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:

Durch die Absenkung des Hebesatzes werden die Einnahmen der Grundsteuer B um **23.301,84** EUR, von bisher 247.996,94 EUR auf 224.695,10 EUR, gesenkt

EUR

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Gerd Scharmberg
Bürgermeister

